



**Murten
Morat**

Der Generalrat
Le Conseil général

Reglement zur Abfallbewirtschaftung (Abfallreglement)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Gegenstand	4
Art. 2	Definitionen	4
Art. 3	Aufgaben der Gemeinde	5
Art. 4	Aufsicht	5
Art. 5	Information	6
Art. 6	Grundsätze der Entsorgung	6
Art. 7	Ausnahmen	6
Art. 8	Kontrolle	6
II.	Abfallentsorgung	7
A	Allgemeines	7
Art. 9	Organisation der Abfallabfuhr	7
Art. 10	Verwertung	7
Art. 11	Abfallsammelstellen	7
Art. 12	Öffentliche, gemeindeeigene Abfalleimer	7
Art. 13	Kompostierung	7
Art. 14	Bereitstellung	8
Art. 15	Ausschluss von der Abfuhr	8
Art. 16	Verbrennen natürlicher Abfälle	8
B	Hauskehricht	9
Art. 17	Behälter	9
Art. 18	Bereitstellung	9
C	Sperrgut	9
Art. 19	Grundsätze	9
Art. 20	Bereitstellung	10
D	Grüngut	10
Art. 21	Behälter	10
Art. 22	Bereitstellung	10
E	Übrige Abfälle	10
Art. 23	Pflichten	10
Art. 24	Sammelstellen für Kleinmengen	11
F	Weitere Abfälle	11
Art. 25	Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Handelsbetrieben	11
III.	Finanzierung	11
A	Allgemeines	11
Art. 26	Grundsätze	11
Art. 27	Grundsätze zur Berechnung der Abfallgebühren	12

Art. 28	Ausführungsreglement	12
Art. 29	Erhebung der Grundgebühr	12
Art. 30	Von der Abfuhr nicht betroffene Abfälle	12
B	Arten von Gebühren	13
Art. 31	Entsorgungsgebühr	13
Art. 32	Grundgebühr	13
Art. 33	Sackgebühr für den Hauskehricht	13
Art. 34	Volumengebühr für den Hauskehricht in Containern	14
Art. 35	Gewichtsgebühr für den Hauskehricht	14
Art. 36	Gebühren für Sperrgut	14
Art. 37	Volumengebühr für das Grüngut in Containern	14
Art. 38	Gewichtsgebühr für das Grüngut	15
Art. 39	Gebühren auf besonderen Abfällen	15
Art. 40	Bearbeitungsgebühren	15
IV.	Einforderung, Verzugszins, strafrechtliche Sanktionen und Rechtsmittel	16
Art. 41	Zuständigkeit	16
Art. 42	Verzugszins	16
Art. 43	Strafrechtliche Sanktionen	16
Art. 44	Rechtsmittel	16
V.	Schlussbestimmungen	17
Art. 45	Aufhebung bisherigen Rechts	17
Art. 46	Übergangsbestimmungen	17
Art. 47	Vollzug	17
Art. 48	Inkrafttreten	17
VI.	Anhänge	18
A1	Gebührentarif zum Abfallreglement	18
A2	Ausführungsbestimmungen zum Abfallreglement	20

Der Generalrat der Stadt Murten**mit Bezug auf**

- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01);
- die Luftreinhalte-Verordnung des Bundes vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1);
- das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG; SGF 140.1);
- das Abfallbewirtschaftungsgesetz vom 13. November 1996 (ABG; SGF 810.2);
- das Abfallbewirtschaftungsreglement vom 20. Januar 1998 (ABR; SGF 810.21);
- das Reglement über den Wald und den Schutz von Naturereignissen vom 11. Dezember 2001 (WSR; SGF 921.11),

beschliesst:**I. Allgemeine Bestimmungen****Art. 1 Gegenstand**

Das vorliegende Reglement stellt die Bewirtschaftung derjenigen Abfälle auf dem Gemeindegebiet sicher, für deren Entsorgung die Gemeinde zuständig ist.

Art. 2 Definitionen*Abfälle*

¹ Unter Abfällen versteht man alle beweglichen Sachen, derer sich ihr Inhaber oder ihre Inhaberin entledigen will oder deren Wiederverwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten ist.

² Abfälle im Sinne dieses Reglementes sind insbesondere verwertbare Siedlungsabfälle (einschliesslich Grüngut), nicht verwertbare Siedlungsabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, gewöhnliche Industrieabfälle) und übrige Abfälle.

Siedlungsabfälle

³ Als Siedlungsabfälle gelten die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Aus Sauberkeits- und Hygienegründen sind sie regelmässig abzuführen.

Hauskehricht

⁴ Als Hauskehricht gelten die täglichen nicht verwertbaren Siedlungsabfälle aus Haushalten und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden.

- Sperrgut* ⁵ Aufgrund ihrer Grösse, ihres Gewichts oder ihres Volumens können Siedlungsabfälle Sperrgut darstellen, welches separat eingesammelt und entsorgt werden muss.
- Nicht unter den Begriff Sperrgut fallen insbesondere
- Altmetall wie z.B. Velos,
 - elektrische und elektronische Geräte,
 - Altholz wie z.B. Gestelle,
 - Baumaterialien,
 - sowie industrielle und gewerbliche Abfälle.
- Grüngut* ⁶ Grüngut ist kompostierbarer oder vergärbare organischer Abfall (natürlicher Abfall aus Haushalt und Garten). Die jeweils mit der Entsorgung beauftragte Kompostieranlage bezeichnet die kompostierbaren Abfälle.
- Wiederverwertbare Abfälle* ⁷ Als wiederwertbare Abfälle, gelten Siedlungsabfälle wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grüngut oder Textilien etc., welche wiederverwertet resp. recycelt werden können.
- Übrige Abfälle* ⁸ Als übrige Abfälle gelten:
- a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005, SR 814.610).
 - b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.
- Inhaber* ⁹ Als Inhaberin oder Inhaber gelten alle natürlichen und juristischen Personen, die Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Handelsbetriebe sowie die öffentlichen Verwaltungen, die Abfälle gemäss Abs. 1 erzeugen.

Art. 3 Aufgaben der Gemeinde

Entsorgung ¹ Die Gemeinde entsorgt die Siedlungsabfälle, die Abfälle aus der Strassenreinigung, die Abfälle aus den öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen und diejenigen Abfälle, deren Inhaber unbekannt oder zahlungsunfähig sind.

Abfallminderung und Information ² Sie fördert jede Massnahme zur Abfallverminderung und informiert die Bevölkerung über die Abfallbewirtschaftung.

Art. 4 Aufsicht

Die Abfallbewirtschaftung auf dem Gemeindegebiet untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 5 Information

Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, insbesondere über Möglichkeiten zur Abfallverminderung und -verwertung, die Abfallabfuhr, die Separatsammlungen, die verschiedenen Abfallkategorien und deren Eigenschaften.

Art. 6 Grundsätze der Entsorgung

Anlagen

¹ Unter Vorbehalt interkommunaler Gemeindeübereinkünfte (Art. 107ff GG) dürfen nur Abfälle, welche auf dem Gemeindegebiet anfallen, in den durch den Gemeinderat entsprechend bezeichneten Anlagen abgegeben werden.

Umweltgerechte Entsorgung

² Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen. Es ist verboten, diese ausserhalb der bewilligten Entsorgungsanlagen abzulagern oder wegzuzwerfen.

Einsammeldienst

³ Die Abfuhr (inkl. separate Sammelstellen und Spezialabfuhren) ist den Inhaberinnen und Inhabern, welche in der Gemeinde Murten angemeldet sind, vorbehalten.

Widerrechtliches Handeln

⁴ Ablagerungen von Abfällen auf dem Gemeindegebiet von Murten von Personen, welche nicht in Murten wohnhaft sind, werden gemäss Art. 39 dieses Reglementes (Strafbestimmungen) geahndet. Ebenso macht sich eine in Murten wohnhafte Person strafbar, wenn sie auf reglementswidrige Weise auf dem Gemeindegebiet von Murten Kehricht deponiert.

Art. 7 Ausnahmen

Kompostieren

¹ Erlaubt ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn und gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung erfolgt.

Grössere Unternehmen

² Der Gemeinderat kann Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Handelsbetriebe bezeichnen, deren Abfälle wegen der Beschaffenheit, dem Umfang, der Lage des Betriebes oder der Kosten nicht in den öffentlichen Anlagen behandelt oder beseitigt werden können. Diese Unternehmen müssen ihre Abfälle selbstständig entsorgen und haben mittels eines Entsorgungskonzeptes den Nachweis für die vorschriftsgemässe und umweltgerechte Beseitigung der Abfälle zu erbringen. Der Gemeinderat erteilt daraufhin die entsprechende Konzession für eine private Abfallentsorgung. Ein Kontrollrecht der Gemeinde zur Abfallentsorgung dieser Inhaber bleibt vorbehalten.

Art. 8 Kontrolle

Reglementskontrolle

¹ Der Gemeinderat kontrolliert die Einhaltung dieses Reglementes.

Stichproben

² Er kontrolliert namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten. Die Kontrollorgane sind befugt, Abfallbehälter zu öffnen.

Auskunftspflicht

³ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach Art. 46 und 47 USG.

II. Abfallentsorgung

A Allgemeines

Art. 9 Organisation der Abfallabfuhr

Sammlung und Abfuhr

¹ Der Gemeinderat organisiert die Sammlung und Abfuhr der verschiedenen Siedlungsabfälle und legt die diesbezüglichen Modalitäten fest.

Zwischenlagerung

² Die Zwischenlagerung von losen Siedlungsabfällen auf öffentlichem Grund ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Sperrgut anlässlich der Sammelstage.

³ Der Gemeinderat kann weitere Siedlungsabfälle bezeichnen, welche gesondert eingesammelt oder verwertet werden können.

Art. 10 Verwertung

Wiederverwertbare Siedlungsabfälle sowie allfällige andere Abfälle werden gemäss den Vorschriften des Gemeinderates gesammelt oder zu den Sammelstellen gebracht.

Art. 11 Abfallsammelstellen

Sammelstellen

¹ Der Gemeinderat betreibt Sammelstellen.

Organisation

² Er regelt das Angebot, den Zugang, die Öffnungszeiten und organisiert die Aufsicht.

Art. 12 Öffentliche, gemeindeeigene Abfalleimer

Betrieb

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von öffentlichen, gemeindeeigenen Abfalleimern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Promenaden, Parks, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

Verwendung

² Die öffentlichen, gemeindeeigenen Abfalleimer dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Hausmüll oder Sperrgut benützt werden.

Art. 13 Kompostierung

Kompostieranlage

¹ Grüngut ist soweit möglich, durch die Inhaberin oder den Inhaber in individuellen oder in Quartierkompostieranlagen zu kompostieren.

Nicht verwertetes Grüngut

² Der Gemeinderat sorgt dafür, dass nicht verwertetes Grüngut in eine bewilligte Anlage geführt wird.

Art. 14 Bereitstellung*Zeitvorgabe*

¹ Alle, von der Abfallabfuhr betroffenen Abfälle müssen rechtzeitig, frühestens am Abfuhrtag selber bereitgestellt werden. Es ist darauf zu achten, dass Dritte nicht gefährdet werden. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.

Einschränkung der Leerung

² Das Abfuhrpersonal kann das Leeren von Containern, welche verunreinigt, defekt, massiv überfüllt oder mit unzulässigem Material gefüllt sind, verweigern.

Festlegung Bereitstellungsart

³ Für die offiziellen Kehrriechtsäcke und Container oder für Sammelsysteme (Ober- oder Unterfluranlagen) in grösseren Wohnsiedlungen sowie für mehrere eng zusammenliegende Gebäude kann der Gemeinderat den Bereitstellungsart bestimmen. Dasselbe gilt auch für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften. Er kann zudem Sammelplätze bestimmen und bestehende Plätze zusammenlegen.

Art. 15 Ausschluss von der Abfuhr*Ausschluss*

¹ Von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen sind:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) spezifische gewerbliche und industrielle Abfälle sowie besondere Abfälle gemäss Art. 2 Abs. 7 des Reglementes.

Kostenübernahme

² Abfälle nach Art. 15 Abs. 1 Bst. b) bis e) sind von der Inhaberin oder dem Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Gemeinderat, vorschriftsgemäss und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 16 Verbrennen natürlicher Abfälle*Im Freien*

¹ Das Verbrennen im Freien von natürlichen Abfällen aus Feld und Garten ist verboten. Ausgenommen davon sind Feld- und Gartenabfälle, die so trocken sind, dass bei der Verbrennung praktisch kein Rauch entsteht (Art. 26b Abs.1 LRV).

Einschränkungen

² Der Gemeinderat kann das Verbrennen von natürlichen Abfällen in bestimmten Gebieten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind (Art. 26b Abs. 3 LRV). Dazu kann der Gemeinderat eine Bekanntmachung veröffentlichen, welche die entsprechenden Zonen klar festhält.

Grundlagen

³ Weitergehende Vorschriften der Gesetzgebung über die Feuerpolizei und über den Schutz gegen Naturgefahren bleiben vorbehalten. Für

das Verbrennen im Freien von natürlichen Waldabfällen gilt Art. 33a WSR.

B Hauskehricht

Art. 17 Behälter

- Bezeichnung* ¹ Der Hauskehricht ist ausschliesslich in offiziellen Kehrichtsäcken, in schwarzen Containern mit offizieller Containermarke oder in Sammelsystemen gemäss Art. 14 Abs. 3 bereitzustellen.
- Gewichtssystem* ² Der Gemeinderat kann auf Antrag das Gewichtssystem zulassen. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller haben dem Antrag den Nachweis beizulegen, dass der Container auf dem eigenen Grundstück - ausser am Abfuhrtag - abgestellt werden kann.
- Gemeinsame Benutzung* ³ Mehrere Haushalte in einem Gebäude oder einer genau bezeichneten Häusergruppe können einen oder mehrere Container gemeinsam benutzen. Diese dürfen ausschliesslich mit den offiziellen Kehrichtsäcken gefüllt werden, ausser es wird mittels Gewichtssystem abgerechnet. Abs. 2 ist zu beachten.
- Zentrale Zuweisung* ⁴ Der Gemeinderat kann in genau umgrenzten Gebieten mehreren Gebäuden einen zentralen Container, Behälter oder ein entsprechendes System, wie zum Beispiel einen Unterflurcontainer, zuweisen.

Art. 18 Bereitstellung

- Offizielle Kehrichtsäcke* ¹ Die offiziellen Kehrichtsäcke (17 Liter, 35 Liter, 60 Liter und 110 Liter) dürfen nur bis je zu einem Maximalgewicht von 20 kg bereitgestellt werden.
- Container nach Volumen* ² Als Container sind nur Normcontainer von 120 Liter bis 800 Liter zulässig. Diese dürfen nur so aufgefüllt werden, dass der Deckel ordentlich geschlossen werden kann. Überfüllte Container werden nicht geleert. Für die Entsorgung sind die Container mit einem offiziellen Containerband zu versehen.
- Container nach Gewicht* ³ Als Container sind alle Container, welche vom beauftragten Entsorgungsunternehmen für die Hauskehrichtabfuhr akzeptiert werden, zugelassen.

C Sperrgut

Art. 19 Grundsätze

- Gewicht und Länge* ¹ Das Höchstgewicht pro Gegenstand beträgt maximal 25 kg und die maximale Länge 1.6 m.
- Einschränkungen* ² Alle Gegenstände, welche in den offiziellen Kehrichtsäcken entsorgt werden können, werden nicht als Sperrgut akzeptiert. Hauskehricht nach Art. 2 des Reglementes gilt nicht als Sperrgut.
- Ausführungsbestimmungen* ³ Der Gemeinderat kann nähere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 20 Bereitstellung

- Vorgaben* 1 Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (z.B. bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.
- Volumen* 2 Pro Abfuhr ist die Menge von 1 m³ pro Haushalt nicht zu überschreiten. Grössere Entsorgungen sind auf eigene Kosten durchzuführen und selber zu organisieren.

D Grüngut**Art. 21 Behälter**

- Bezeichnung* 1 Das Grüngut ist ausschliesslich in grünen Containern mit offizieller Containermarke oder in Sammelsystemen gemäss Art. 14 Abs. 3 bereitzustellen.
- Gewichtssystem* 2 Der Gemeinderat kann auf Antrag das Gewichtssystem zulassen. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller haben dem Antrag den Nachweis beizulegen, dass der Container auf dem eigenen Grundstück - ausser am Abfuhrtag - abgestellt werden kann.
- Gemeinsame Benutzung* 3 Mehrere Haushalte in einem Gebäude oder einer genau bezeichneten Häusergruppe können einen oder mehrere Container gemeinsam benutzen.
- Zentrale Zuweisung* 4 Der Gemeinderat kann in genau umgrenzten Gebieten mehreren Gebäuden einen zentralen Container, Behälter oder ein entsprechendes System, wie zum Beispiel einen Unterflurcontainer, zuweisen.

Art. 22 Bereitstellung

- Container* Als Container sind nur Normcontainer von 120 Liter bis 800 Liter zulässig. Diese dürfen nur so aufgefüllt werden, dass der Deckel ordentlich geschlossen werden kann. Überfüllte Container werden nicht geleert. Für die Entsorgung sind die Container mit einem offiziellen Containerband oder einer Jahresmarke zu versehen.

E Übrige Abfälle**Art. 23 Pflichten**

- Entsorgung* 1 Die Entsorgung von übrigen Abfällen obliegt den Inhaberinnen oder Inhabern.
- Abgabeorte* 2 Übrige Abfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.
- Kleinstmengen* 3 Kleinstmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (wie Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben.

Art. 24 Sammelstellen für Kleinmengen

¹ Die Gemeinde kann für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von besonderen Abfällen aus den Haushalten errichten.

² Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über die Sammelstellen.

F Weitere Abfälle**Art. 25 Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Handelsbetrieben**

¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Handelsbetrieben sind grundsätzlich mit der ordentlichen Abfuhr und in den offiziellen Kehrichtsäcken und Containern oder im Sammelsystem (Ober- oder Unterfluranlage) zu entsorgen.

² Je nach Art und Menge der Abfälle kann der Gemeinderat mit den einzelnen Betrieben die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb vereinbaren (z.B. Frittieröl von Restaurationsbetrieben).

III. Finanzierung**A Allgemeines****Art. 26 Grundsätze***Einnahmen*

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Entsorgung derjenigen Abfälle, für deren Entsorgung sie zuständig ist. Dazu stehen ihr folgende Einnahmen zur Verfügung:

- a) Entsorgungsgebühren (Grundgebühren und proportionale Gebühren);
- b) die aus dem Verkauf rezyklier- oder verwertbarer Materialien resultierenden Einnahmen;
- c) Bearbeitungsgebühren;
- d) Steuereinnahmen.

Kosten zu Lasten der Benutzerinnen und Benutzer

² Die Anschaffungskosten von Kehrichtsäcken, Containermarken, Containern oder Sammelsystemen (Ober- oder Unterfluranlagen) sowie andere Kosten, welche im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr entstehen, gehen zu Lasten der Benutzerinnen und Benutzer.

Sammelsystem

³ Falls die Benutzung eines Sammelsystems in einem genau umgrenzten Gebiet mit mehreren Gebäuden im öffentlichen Interesse ist, kann die Finanzierung bzw. Teilfinanzierung der Anschaffungskosten durch die Benutzerinnen und Benutzer bzw. Gebäudeeigentümer beim

Gemeinderat abgeklärt werden. Der Gemeinderat vereinbart einen allfälligen kommunalen Beitrag mittels Vereinbarung.

Art. 27 Grundsätze zur Berechnung der Abfallgebühren

- Gebührenfestlegung* ¹ Die Gebühren sind so festzulegen, dass damit mindestens 70 % der Informations- sowie der Betriebs- und Finanzierungskosten des Abfuhrwesens und der Abfallentsorgungsanlagen gedeckt werden können.
- Gebührenverhältnis* ² Mindestens 50 % der Gebühreneinnahmen müssen aus proportionalen Gebühren stammen.
- Gebührenbetrag* ³ Der Betrag der Gebühren berücksichtigt die Kosten, welche aus der Abfallbewirtschaftung entstehen; er muss zur Verminderung der insgesamt anfallenden Abfallmenge beitragen, die Wiederverwertung fördern und die umweltfreundliche Behandlung sichern.
- ⁴ ...¹
- Mehrwertsteuer* ⁵ Die in diesem Reglement vorgesehenen Gebührenbeträge schliessen die Mehrwertsteuer (MwSt.) nicht ein. Diese wird zusätzlich erhoben.

Art. 28 Ausführungsreglement

Der Gemeinderat legt die Gebühren innerhalb der durch das Reglement vorgegebenen Höchstbeträge im Gebührentarif fest.

Art. 29 Erhebung der Grundgebühr

- Abhängigkeit* ¹ Die Grundgebühr ist unabhängig von der Benutzung der Abfuhr (inkl. separate Sammelstellen und Spezialabfuhr) geschuldet.
- Rechnungsstellung* ² Sie wird einmal jährlich bei der Inhaberin oder beim Inhaber erhoben.

Art. 30 Von der Abfuhr nicht betroffene Abfälle

Im Falle einer direkten Abfuhr grosser Mengen von Siedlungsabfällen durch die Industrie und das Gewerbe zu den Abfallentsorgungsanlagen, werden die anfallenden Transport- und Entsorgungskosten direkt durch den Zusteller getragen. Die Bedingungen (Modalitäten, Finanzierung, Statistik) sind durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Gemeinderat und der Inhaberin oder dem Inhaber zu regeln.

¹ Nachträglich geändert, vgl. Genehmigungsbeschluss der RIMU vom 11. Juni 2024

B Arten von Gebühren**Art. 31 Entsorgungsgebühr**

Die Abfallentsorgungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer proportionalen Gebühr zusammen (Sack- oder Gewichtsgebühr sowie Containermarken).

Art. 32 Grundgebühr*Aufschlüsselung*

¹ Die Grundgebühr deckt die Sammel- und Transportkosten, sowie die durch die Separatsammlungen entstehenden Kosten (Errichtung der Infrastruktur, Betrieb, Erneuerung der Anlagen, usw.), sofern diese nicht durch die Sack- oder Gewichtsgebühr und/oder den Ertrag aus dem Verkauf von Marken gedeckt sind.

Maximale Beträge

² Die maximale Grundgebühr beträgt:

a) Einpersonenhaushalt	CHF 100.00
b) Mehrpersonenhaushalt	CHF 240.00
c) Kleinstgewerbe	CHF 140.00
d) Kleingewerbe	CHF 260.00
e) Gewerbe mittel	CHF 400.00
f) Gewerbe gross	CHF 580.00
g) Industrie	CHF 850.00

Zuordnung zu Kategorien

³ Der Gemeinderat ordnet die Industrie-, Gewerbe-, Handels-, Landwirtschafts-, Restaurations-, Hotel- und Verwaltungsbetriebe den einzelnen Kategorien zu.

⁴ ...²

Art. 33 Sackgebühr für den Hauskehricht*Aufnahmekapazität*

¹ Die Sackgebühr ist von dessen Aufnahmekapazität abhängig.

Maximale Beträge

² Die maximal zulässigen Gebühren pro Sack für den Hauskehricht betragen:

a) 17 Liter	CHF 2.00
b) 35 Liter	CHF 3.50
c) 60 Liter	CHF 6.00
d) 110 Liter	CHF 12.00

² Nachträglich geändert, vgl. Genehmigungsbeschluss der RIMU vom 11. Juni 2024

Art. 34 Volumengebühr für den Hauskehricht in Containern

- Vorgaben* 1 Die Container sind im Hinblick auf die Kehrichtabfuhr mit einer speziellen Marke zu versehen.
- Maximale Beträge* 2 Die für eine Containermarke maximal zulässigen Beträge sind:
- a) CHF 13.00 für Container mit 120 l Inhalt
 - b) CHF 25.00 für Container mit 240 l Inhalt
 - c) CHF 100.00 für Container mit 800 l Inhalt

Art. 35 Gewichtsgebühr für den Hauskehricht

- Vorgaben* 1 Die offiziellen Container sind mit einem speziellen Chip für die Gewichtserfassung und das Sammelsystem (Ober- und Unterfluranlage) mit einem personalisierten Benutzer-Erkennungssystem zu versehen.
- Andockgebühr* 2 Pro Leerung der Container wird für den Hauskehricht eine einheitliche Andockgebühr erhoben, welche sich nach der Grösse des Behälters richtet. Die maximal zulässigen Beträge sind:
- a) CHF 3.00 für Container bis 240 l Inhalt
 - b) CHF 5.00 für Container grösser als 240 l Inhalt

- Maximale Beträge* 3 Die Gewichtsgebühr beträgt maximal CHF 0.70 pro kg Hauskehricht.

Art. 36 Gebühren für Sperrgut

- Gebühren* 1 Für die Entsorgung von Sperrgut wird eine proportionale Gebühr erhoben.
- Vorgaben* 2 Das Sperrgut ist, mit speziellen Marken zu versehen. Es wird zwischen einer kleinen und einer grossen Sperrgutmarke unterschieden.
- Maximale Beträge* 3 Die für eine Sperrgutmarke maximal zulässigen Beträge sind:
- a) CHF 10.00 für Sperrgut bis zu 60 l oder 15 kg
 - b) CHF 20.00 für Sperrgut bis zu 110 l oder 30 kg
- Besondere Bestimmungen* 4 Für grösseres Sperrgut kann der Gemeinderat besondere Bestimmungen erlassen. Hierzu können die Marken kumuliert werden.

Art. 37 Volumengebühr für das Grüngut in Containern

- Vorgaben* 1 Die Container sind im Hinblick auf die Kehrichtabfuhr mit einer speziellen Marke zu versehen.
- 2 Es können Containermarken für eine Einmalentleerung oder Jahresmarken erworben werden.

- Maximale Beträge für Einmalentleerung* ³ Die für eine Containermarke für eine Einmalentleerung maximal zulässigen Beträge sind:
- a) CHF 13.00 für Container mit 120 l Inhalt
 - b) CHF 25.00 für Container mit 240 l Inhalt
 - c) CHF 100.00 für Container mit 800 l Inhalt
- Maximale Beträge für Jahresmarken* ⁴ Die für eine Jahresmarke maximal zulässigen Beträge sind:
- a) CHF 130.00 für Container mit 120 l Inhalt
 - b) CHF 250.00 für Container mit 240 l Inhalt
 - c) CHF 1000.00 für Container mit 800 l Inhalt

Art. 38 Gewichtsgebühr für das Grüngut

- Vorgaben* ¹ Die offiziellen Container sind mit einem speziellen Chip für die Gewichtserfassung und das Sammelsystem (Ober- und Unterfluranlage) mit einem personalisierten Benutzer-Erkennungssystem zu versehen.
- Andockgebühr* ² Pro Leerung der Container wird für das Grüngut eine einheitliche Andockgebühr erhoben, welche sich nach der Grösse des Behälters richtet. Die maximal zulässigen Beträge sind:
- a) CHF 3.00 für Container bis 240 l Inhalt
 - b) CHF 5.00 für Container grösser als 240 l Inhalt
- Maximale Beträge* ³ Die Gewichtsgebühr beträgt maximal CHF 0.70 pro kg Grüngut.

Art. 39 Gebühren auf besonderen Abfällen

- Kosten* ¹ Die durch die Sammlung besonderer Abfälle entstehenden Kosten werden grundsätzlich über eine Gebühr finanziert, deren Betrag vom Abfalltyp abhängt. Diese wird beim Inhaber oder beim Abgeber erhoben.
- Gebührentarif* ² Der Gemeinderat legt die Liste der zur Entsorgung entgegengenommenen, besonderen Abfälle im Gebührentarif fest. Bei der Abgabe dieser Abfälle darf durch die Gemeinde nur der Betrag, welcher von einer Entsorgungsfirma verrechnet wird, erhoben werden.

Art. 40 Bearbeitungsgebühren

Für Kontrollen, welche infolge einer Beanstandung durchgeführt werden, sowie für besondere Leistungen, welche die Gemeindeverwaltung im Zusammenhang mit dem Abfallwesen auszuführen hat, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Der entsprechende maximale Stundenansatz beträgt CHF 80.00.

IV. Einforderung, Verzugszins, strafrechtliche Sanktionen und Rechtsmittel

Zuständigkeit

Art. 41 Zuständigkeit

Die Grundgebühren werden von der Finanzverwaltung oder dem Kehrrichtentsorger einmal jährlich dem Inhaber in Rechnung gestellt. Die Gewichtsgebühr wird zweimal jährlich von der Finanzverwaltung oder dem Kehrrichtentsorger in Rechnung gestellt.

Verzug

Art. 42 Verzugszins

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des vom Gemeinderates für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 43 Strafrechtliche Sanktionen

Bussenbeträge

¹ Widerhandlungen gegen Artikel 6, 7, 9, 12, 14 bis 22 des vorliegenden Reglementes sowie gegen die gestützt darauf erlassenen, vollstreckbaren Verfügungen werden, je nach Schwere des Falls, vom Gemeinderat mit Busse von CHF 20.00 bis zu CHF 1'000.00 bestraft.

Strafbefehl

² Der Gemeinderat spricht die Strafen durch Strafbefehl aus.

Einsprache

³ Der oder die Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Mitteilung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. In diesem Fall werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

Bundes- und kantonales Recht

⁴ Die in dieser Hinsicht anwendbaren Strafbestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 44 Rechtsmittel

Einsprache

¹ Die Entscheide, welche in Anwendung des vorliegenden Reglements durch den Gemeinderat, eine kommunale Dienststelle oder einen durch den Gemeinderat für gewisse Gemeindeaufgaben Delegierten in Anwendung des vorliegenden Reglements getroffen werden, können unter Respektierung einer 30-tägigen Frist beim Gemeinderat angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und muss die Begründung sowie die entsprechenden Rechtsbegehren enthalten.

Beschwerde

² Gegen einen Entscheid des Gemeinderates kann beim Oberamt des Seebezirks innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides Beschwerde eingereicht werden.

Rechtsmittel

³ Die Rechtsmittel in Strafsachen bleiben vorbehalten (Art. 86 Abs. 2 GG).

V. Schlussbestimmungen

Art. 45 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende bisherige Reglemente werden aufgehoben:

- Abfallreglement und Gebührentarif der Stadt Murten vom 9. Oktober 2019
- Reglement zur Abfallbewirtschaftung der ehemaligen Gemeinde Galmiz vom 5. Dezember 2013
- Abfallreglement der ehemaligen Gemeinde Gempenach vom 29. April 1999
- Abfallreglement und Gebührentarif der ehemaligen Gemeinde Clavaleyres vom 29. November 2012

Art. 46 Übergangsbestimmungen

Wer in den ehemaligen Gemeinden Büchslen, Clavaleyres, Galmiz, Gempenach und Lurtigen per Inkrafttretensdatum des Reglements den Hauskehricht gemäss Art. 35 und 38 des vorliegenden Reglements abrechnet, kann auf den Antrag gemäss Art. 17 Abs. 2 resp. Art. 21 Abs. 2 verzichten.

Art. 47 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht das vorliegende Reglement.

Art. 48 Inkrafttreten

Das Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion der Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) am 1. Januar nach der Annahme durch den Generalrat in Kraft.

Vom Generalrat an seiner Sitzung vom 13. Dezember 2023 erlassen.

Der Präsident

Die Sekretärin

sig.

sig.

André Stettler

Sandra Frigo

Genehmigt durch die Direktion der Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität- und Umwelt (RIMU) am 11. Juni 2024

Der Staatsrat

sig.

Jean-François Steiert

VI. Anhänge

A1 Gebührentarif zum Abfallreglement

Art. 1 Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr beträgt für:

a) Einpersonenhaushalt	CHF	50.00
b) Mehrpersonenhaushalt	CHF	100.00
c) Kleinstgewerbe	CHF	40.00
d) Kleingewerbe	CHF	80.00
e) Gewerbe mittel	CHF	150.00
f) Gewerbe gross	CHF	200.00
g) Industrie	CHF	400.00

Art. 2 Hauskehrrecht

Die Sack- und Containergebühren sind wie folgt festgelegt:

a) 17 Liter	CHF	1.20	pro Sack
b) 35 Liter	CHF	2.40	pro Sack
c) 60 Liter	CHF	3.50	pro Sack
d) 110 Liter	CHF	5.40	pro Sack
e) 120 Liter	CHF	7.00	pro Marke
f) 240 Liter	CHF	12.00	pro Marke
g) 800 Liter	CHF	40.00	pro Marke
h) Andockgebühr	CHF	1.50	pro Container bis 240 l
i) Andockgebühr	CHF	2.80	pro Container grösser als 240 l
j) Gewicht	CHF	0.35	pro kg

Art. 3 Sperrgut

Die Sperrgutgebühren sind wie folgt festgelegt:

a) Kleine Sperrgutmarke	CHF	5.00	pro Marke
b) Grosse Sperrgutmarke	CHF	10.00	pro Marke

Art. 4 Grüngut

Die Containergebühren sind wie folgt festgelegt:

- | | | | |
|----|--------------|-----------|---------------------------------|
| a) | 120 Liter | CHF 6.00 | pro Marke (Einmalentleerung) |
| b) | 240 Liter | CHF 12.00 | pro Marke (Einmalentleerung) |
| c) | 800 Liter | CHF 40.00 | pro Marke (Einmalentleerung) |
| d) | 120 Liter | CHF 60.00 | pro Marke (Jahresmarke) |
| e) | 240 Liter | CHF120.00 | pro Marke (Jahresmarke) |
| f) | 800 Liter | CHF400.00 | pro Marke (Jahresmarke) |
| g) | Andockgebühr | CHF 1.50 | pro Container bis 240 l |
| h) | Andockgebühr | CHF 2.80 | pro Container grösser als 240 l |
| i) | Gewicht | CHF 0.15 | pro kg |

Art. 5 Verkaufsstellen

Der Verkauf der offiziellen Kehrichtsäcke, der Sperrgut- sowie der Containermarken wird durch den Gemeinderat geregelt.

Art. 6 Stundenansatz

Der Stundenansatz für Arbeiten gemäss Art. 40 des vorliegenden Reglements beträgt CHF 60.00.

Art. 7 Aufhebung bisheriger Ausführungsbestimmungen

Folgende bisher anwendbare Ausführungserlasse werden aufgehoben:

- Gemeinderatsbeschluss vom 01. Januar 1900 der ehemaligen Gemeinde Clavaleyres;
- Gemeinderatsbeschluss vom 01. Januar 1900 der ehemaligen Gemeinde Galmiz;
- Gemeinderatsbeschluss vom Januar 2017 der ehemaligen Gemeinde Gempnach;
- sowie alle weiteren vorhergehenden und gegenteiligen Bestimmungen.

Durch den Gemeinderat angenommen am 18. September 2023

Die Stadtpräsidentin

Der Stadtschreiber

sig.

sig.

Petra Schlüchter

Bruno Bandi

A2 Ausführungsbestimmungen zum Abfallreglement

Art. 1 Spezialabfahren

- ¹ Windeln können in durchsichtigen Säcken am selben Tag wie die Kehrichtabfuhr bereitgestellt werden und sind von der Sackgebühr befreit.
- ² Eine Kartonabfuhr wird nur für Gewerbebetriebe (in Murten) mit Mengen ab 1m³ pro Woche durchgeführt. Die Kosten hierfür werden mit der Grundgebühr gedeckt.
- ³ Die Kleinbehälter für Grüngut (max. 10 Liter) sind in der Altstadt von der Grüngutgebühr befreit. Pro Haushalt darf maximal ein Behälter pro Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- ⁴ Für die Äste und weitere Grünabfälle kann ein Häckseldienst organisiert werden.

Art. 2 Einteilung

- ¹ Die Gewerbe und Industriebetriebe werden nach folgenden Grundkriterien in die verschiedenen Kategorien eingeteilt:
 - a) Kleinstgewerbe Büro zu Hause
 - b) Kleingewerbe 1 - 10 Mitarbeitende (inkl. Landwirtschaft)
 - c) Gewerbe mittel 10 - 50 Mitarbeitende
 - d) Gewerbe gross 50 - 100 Mitarbeitende
 - e) Industrie über 100 Mitarbeitende
- ² Weiter werden Verkaufsflächen, Restaurationsbetriebe oder Übernachtungsanbieter (wie z. Bsp. Hotel oder Bed and Breakfast) mitberücksichtigt. Sie können eine höhere Einstufung zur Folge haben.
- ³ Weitere Einteilungskriterien kann der Gemeinderat in besonderen Fällen vorsehen.

Durch den Gemeinderat angenommen am 18. September 2023

Die Stadtpräsidentin

Der Stadtschreiber

sig.

sig.

Petra Schlüchter

Bruno Bandi